

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

12.08.2010

7.36.03 Nr. 7

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang
„Inklusive Pädagogik und Elementarbildung“

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Inklusive Pädagogik und Elementarbildung“ des Fachbereichs 03 - Sozial- und Kulturwissenschaften vom 20.10.2009

Fassungsinformationen

3. Änderungsfassung: im Fachbereichsrat am 29.04.2015 beschlossen; im Präsidium am 12.05.2015 genehmigt, tritt zum Wintersemester 2015/16 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten
Spezielle Ordnung	FBR 03: 20.10.2009	Präsidium: 29.06.2010	12.08.2010
1. Änderungsbeschluss	FBR 03: 09.06.2010	Präsidium: 20.03.2012	Wintersemester 2012/13
2. Änderungsbeschluss	FBR 03: 05.02.2014	Präsidium: 18.02.2014	Wintersemester 2014/15
3. Änderungsbeschluss	FBR 03: 29.04.2015	Präsidium: 12.05.2015	Wintersemester 2015/16

Inhaltsverzeichnis

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)	3
§ 2 (zu § 2 AIB).....	3
§ 3 (zu § 4 Abs. 1 AIB)	3
§ 4 (zu § 4 Abs. 3 AIB)	3
§ 5 (zu § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB).....	3
§ 6 (zu § 6 Abs. 1 AIB)	3
§ 7 (zu § 7 Abs. 7 - 9 AIB).....	4
§ 8 (zu § 9 Abs. 1 AIB)	4
§ 9 (zu § 10 Abs. 1 AIB)	4
§ 10 (zu § 10 Abs. 3 AIB)	4
§ 11 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 AIB)	4
§ 12 (zu § 13 AIB).....	4
§ 13 (zu § 20 Abs. 1 Ziffer 1 AIB)	5
§ 14 (zu § 23 Abs. 1 AIB)	5
§ 15 (zu § 25 Abs. 2 Satz 2 AIB)	5
§ 16 (zu § 25 Abs. 2 Satz 3 AIB)	5
§ 17 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2 AIB)	5
§ 18 (zu § 26 Abs. 2 Satz 2 AIB)	5
§ 19 (zu § 26 Abs. 4 AIB)	5
§ 20 (zu § 26 Abs. 5 AIB)	5
§ 21 (zu § 26 Abs. 6 AIB)	5
§ 22 (zu § 31 Abs. 1 AIB)	5
§ 23 (zu § 32 AIB).....	5
§ 24 (zu § 33 Satz 2 AIB)	6
§ 25 (zu § 34 Abs. 4 AIB)	6
§ 26 (zu § 40 AIB).....	6

Spezielle Ordnung des Masterstudiengangs „Inklusive Pädagogik und Elementarbildung“	12.08.2010	7.36.03 Nr. 7	S. 3
--	------------	---------------	------

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.07.2004 (StAnz Nr. 40 / 04.10.2004) hat der Fachbereich 03 - Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der Master Studiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 4 Semester.

§ 2 (zu § 2 AIB)

Der Fachbereich 03 Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines *Master of Arts* (M.A.).

§ 3 (zu § 4 Abs. 1 AIB)

(1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang ist der Abschluss des Bachelor-Studiengangs *Bildung und Förderung in der Kindheit* oder eines Bachelor-Studiengangs Erziehungswissenschaft einer anderen Hochschule mit anerkannten Studienanteilen in Bildung und Förderung in der Kindheit im Umfang von nicht weniger als 50 CP bzw. 32 SWS zuzüglich 14 CP in qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden, von denen 8 CP studienbegleitend nachgeholt werden können, erforderlich.

(2) Darüber hinaus werden folgende akademischen Abschlüsse als gleichwertige Zulassungsvoraussetzung anerkannt: Diplom- und Magisterstudiengänge in Erziehungswissenschaft sowie Lehramtsstudiengänge mit Studienanteilen in Bildung und Förderung in der Kindheit im Umfang von nicht weniger als 50 CP bzw. 32 SWS zuzüglich 14 CP in qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden, von denen 8 CP studienbegleitend nachgeholt werden können.

(3) Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung und ggf. zusätzlicher Eingangsprüfung als gleichwertig anerkennen. Das bisherige Studium muss ein fachliches Profil der Erziehungswissenschaften mit einem erkennbaren der Forderung in Abs. 2 gleichwertigen Schwerpunkt in Bildung und Förderung in der Kindheit aufweisen.

§ 4 (zu § 4 Abs. 3 AIB)

(1) Der Prüfungsausschuss kann in den Fällen des § 3 Abs. 3 Eingangsprüfungen durchführen und entscheidet über deren Art und Durchführung. Die Bewerberin/der Bewerber wird mit einer Frist von zwei Wochen zu der Prüfung geladen.

(2) Die Prüfung muss innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß „Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, das Teilzeitstudium, die Ausführung des Hessischen Studienguthabengesetzes und die Verarbeitung personenbezogener Daten an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung - ImmaVO)“ in der jeweils geltenden Fassung stattfinden.

§ 5 (zu § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der Studienverlaufsplan ist in Anlage 1 aufgeführt, die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 6 (zu § 6 Abs. 1 AIB)

(1) Der Studiengang umfasst 11 Module einschließlich des Praktikums- und des Thesis-Moduls. Die Struktur des Studiengangs ist folgende:

- Grundlagenbereich mit 5 Modulen, davon ein Modul mit 9 CP, zwei Module mit 6 CP und zwei mit 8 CP,
- Praktikumsmodul mit 13 CP,
- Profildbereich mit 2 Modulen im gewählten Schwerpunkt (je 10 CP), einem Modul im Wahlbereich (10 CP) und dem Modul Forschendes Studieren mit 10 CP,
- Thesis-Modul mit 30 CP.

Spezielle Ordnung des Masterstudiengangs „Inklusive Pädagogik und Elementarbildung“	12.08.2010	7.36.03 Nr. 7	S. 4
--	------------	---------------	------

(2) Das Modul „Forschendes Studieren“ kann mit dem gewählten Schwerpunkt im Profildbereich oder dem Gegenstand eines der Module des Grundlagenbereichs verbunden werden.

§ 7 (zu § 7 Abs. 7 - 9 AIB)

In Seminaren ist die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung Voraussetzung für die Erteilung eines Leistungsnachweises. Die regelmäßige Teilnahme gilt dann als erfüllt, wenn 80% der Veranstaltungen besucht wurden.

§ 8 (zu § 9 Abs. 1 AIB)

(1) Studierende müssen an einem Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum teilnehmen. Näheres regelt die Modulbeschreibung zum Praktikumsmodul und die Praktikumsordnung (Anlage 3).

(2) Vorschläge für Berufsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Professorinnen/Professoren in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gemacht werden.

§ 9 (zu § 10 Abs. 1 AIB)

(1) Der Prüfungstyp (modulabschlussend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Ist die Gesamtnote nicht mindestens „Ausreichend/Sufficient“, findet eine Ausgleichsprüfung entsprechend § 10 Abs. 1 AIB statt.

(3) Die Verfahren zur Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AIB.

§ 10 (zu § 10 Abs. 3 AIB)

Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, schriftliche Hausarbeiten, praktische Demonstrationen, Präsentationen (mit Ausarbeitungen), Protokolle, Referate (mit Ausarbeitungen/mit Handout), Seminarvorträge, Hausaufgaben, Lerntagebuch, Praxis-, Beobachtungs- und Erkundungsaufgaben, schriftliche Ausarbeitungen, Forschungsberichte, Forschungsantrag, Master-Thesis, Portfolios, Beratungsübungen/Leitung einer Fallberatung, Fallanalyse, Organisationserkundung, Projektarbeit, -konzeption, -dokumentation mündliche Prüfungen, filmische und audiographische Dokumentationen sowie deren Analyse. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2).

§ 11 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 AIB)

(1) Der Master-Studiengang umfasst zwei Bereiche: einen Grundlagenbereich und einen Profildbereich, der auch das Praktikums-Modul und das Modul Forschendes Studieren beinhaltet.

(2) Der Grundlagenbereich entwickelt erziehungswissenschaftliche Kernkompetenzen.

(3) Im Profildbereich wählen die Studierenden einen von vier angebotenen Schwerpunkten. Hier werden die Erfahrungen des Praktikums aufgegriffen und können zu Forschungsfragen führen, die dann im Bereich des „Forschenden Studierens“ durch eine eigenständige, empirische Forschungsarbeit ausgearbeitet werden.

(4) Die Module des Grundlagenbereichs und des gewählten Schwerpunktbereichs sind Pflichtmodule. Das Modul P2 des Profildbereichs ist ein Wahlpflichtmodul.

§ 12 (zu § 13 AIB)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

Spezielle Ordnung des Masterstudiengangs „Inklusive Pädagogik und Elementarbildung“	12.08.2010	7.36.03 Nr. 7	S. 5
--	------------	---------------	------

§ 13 (zu § 20 Abs. 1 Ziffer 1 AIB)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind die Nachweise über den erfolgreichen Besuch der Module aus dem 1. bis 3. Studiensemester nach Studienverlaufsplan vorzulegen mit Ausnahme eines nach Studienverlaufsplan für das dritte Semester vorgesehenen Moduls, für das aber ein erster Prüfungsversuch nachgewiesen werden muss. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss, bei anerkanntem Teilzeitstudium trifft er entsprechende Regelungen.

§ 14 (zu § 23 Abs. 1 AIB)

Die Meldungen zu den Prüfungen erfolgen automatisch mit der Anmeldung zum Modul.

§ 15 (zu § 25 Abs. 2 Satz 2 AIB)

Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

§ 16 (zu § 25 Abs. 2 Satz 3 AIB)

Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten.

§ 17 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2 AIB)

Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten.

§ 18 (zu § 26 Abs. 2 Satz 2 AIB)

Die Thesis ist Teil eines Moduls.

§ 19 (zu § 26 Abs. 4 AIB)

Die Abschlussarbeit (Thesis) kann auch in Englisch oder einer anderen Sprache durchgeführt werden, sofern die Bewertung durch die Prüferin/den Prüfer gesichert ist.

§ 20 (zu § 26 Abs. 5 AIB)

Die Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Bearbeitungsdauer beträgt 23 Wochen.

§ 21 (zu § 26 Abs. 6 AIB)

Eine Rückgabe der Thesis ist einmalig bis zu 6 Wochen nach Ausgabe zulässig. Nach der Rückgabe wird nach spätestens sechs Wochen ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 22 (zu § 31 Abs. 1 AIB)

Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der gewichteten Modulnoten (Note jedes Moduls mit den dem Modul zugewiesenen CP multipliziert) durch die Gesamtzahl der CP des Studiengangs dividiert wird. Die Note des Thesis-Moduls geht in die Rechnung mit dem Faktor 1,0 der auf das Modul entfallenden CP ein. Das Praktikumsmodul wird sowohl bei der Berechnung der Summe der gewichteten Modulnoten als auch bei der Berechnung der Gesamtzahl der CP nur mit 6 CP angerechnet.

§ 23 (zu § 32 AIB)

Für jede Studierende/jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, Datum der Prüfungen, die Noten und die Gesamtnote enthält.

Spezielle Ordnung des Masterstudiengangs „Inklusive Pädagogik und Elementarbildung“	12.08.2010	7.36.03 Nr. 7	S. 6
--	------------	---------------	------

§ 24 (zu § 33 Satz 2 AIB)

Die eine Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag bei dem Prüfungsausschuss binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses eingesehen werden.

§ 25 (zu § 34 Abs. 4 AIB)

(1) Wenn auch die Ausgleichsprüfung nicht bestanden worden ist, findet eine Wiederholungsprüfung statt. Die Form der Wiederholungsprüfung ist in den Modulbeschreibungen angegeben.

(2) Den Termin einer mündlichen Wiederholungsprüfung setzt der Prüfungsausschuss fest. Die/der Prüfungsausschussvorsitzende kann bezüglich der Fristen in Ausnahmefällen z.B. nachgewiesenem Teilzeitstudium angemessene Regelungen treffen.

§ 26 (zu § 40 AIB)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 20.10.2009
Prof. Dr. Jutta Ecarius
Dekanin